Streik Ohne Grenzen

Nach gescheiterten Tarifverhandlungen scheint "Streik" der einzige Ausweg zu sein. Die rechtliche Grundlage für den Streik ist die Tarifautonomie. In ihr ist das umfassende Recht der eigenständigen Regelung der Arbeite- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifverträge gesichert. Es ist ein Recht der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Unternehmerverbände das auf Artikel 9, 3 GG. beruht. Das besagt, dass jeder das Recht auf die Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen hat, indem er eine Vereinigung gründet. Im Tarifvertrag sind lediglich die Zuständigkeiten der Arbeitsmarktverbände geregelt. Arbeitsmarktverbände (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Unternehmerverbände) sind nur "tariffähig" wenn die Tarifverträge ein Verbandsziel der Satzung ist, auf freiwilligen Beitritt beruhen, vom Gegner unabhängig sind und zum Arbeitskampf bereit sind. Wenn es also zum Streik gekommen ist und einer der Tarifvertragsparteien von einem Scheitern der bisherigen Tarifverhandlungen überzeugt ist, dann kann es zu einer Schlichtung kommen. Dieses ist ein tariflich geregeltes Verfahren. Einigen beide Parteien sich auf ein Schlichtungsverfahren, wird eine sechsköpfige Schlichtungskommission eingesetzt, welche aus neutralen Personen besteht. Eine dieser Personen wird als Schlichter für zwei Jahre gewählt. Es existieren keine gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsschlichtungen, diese würden gegen die Tarifautonomie verstoßen. Auch der Staat darf von sich aus nicht in Arbeitskonflikte eingreifen oder als Schlichter Entscheidungen treffen.